OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590041/2/FP/ZeM

Datum:
Linz, 8. November 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G. F., x, vertreten durch M. V., x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. Juni 2023 GZ: BHSDN-2022-681801/28-BiS, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides die Frist in Punkt II. auf „innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieser Entscheidung“ geändert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Wesentlicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Oktober 2022, GZ: BHSDN-2022-681801/7-Mae, wurde G. F. (in der Folge: Beschwerdeführerin — kurz: Bf) die Entfernung eines Palettenbauwerks samt Lagerungen aufgetragen (in der Folge: Titelbescheid).

Das dagegen erhobene Rechtsmittel wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unzulässig zurückgewiesen, ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde abgewiesen. Der VwGH stellte das Verfahren nach erhobener außerordentlicher Revision ein (VwGH 15.06.2023, Ra 2023/10/0053-11).

I.2. Mit Schreiben vom 16. März 2023, der Bf zugestellt am 21. März 2023, wurde der Bf für die Erbringung der im Titelbescheid aufgetragenen Leistung eine neuerliche Frist gesetzt und für den Fall einer weiterhin bestehenden Nichterfüllung des Auftrags eine Ersatzvornahme in Bezug auf die Umsetzung des Titelbescheides angedroht.

I.3. Mit dem nun von der Bf angefochtenen Bescheid vom 7. Juni 2023, GZ: BHSDN-2022-681801/28-BiS, ordnete die belangte Behörde die angedrohte Ersatzvornahme (I.2.) wegen Nichterfüllung der im Titelbescheid (I.1.) auferlegten Verpflichtung an (Spruchpunkt I) und erteilte gleichzeitig den Auftrag, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme einen Betrag von 4.300 Euro gegen nachträgliche Verrechnung zu begleichen (Spruchpunkt II).

Zu Spruchpunkt I entfiel die Begründung. Zu Spruchpunkt II führte die belangte Behörde begründend aus, dass die Bf im gegenständlichen Fall ihrer Arbeitsleistung nicht nachgekommen sei und deshalb ein Kostenvorauszahlungsauftrag, dessen Höhe auf eingeholten Angeboten beruhen, erlassen werden dürfe.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 3. Juli 2023 rechtzeitig Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Ortstermin den Bescheid aufzuheben. Begründend wird ausgeführt, dass kein Palettenbauwerk vorhanden sei und auch die Spundfässer weg seien. Der Bescheid sei außerdem willkürlich und stimme nicht.

I.5. Mit Schreiben vom 1. August 2023 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) trotz Parteienantrags abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich hätte die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.
Dabei bleibt es auch ohne Belang, dass der, dem gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zugrunde liegende rechtskräftige Beseitigungsauftrag „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betrifft (siehe etwa zum baupolizeilichen Auftrag VwGH 20.03.2018, Ra 2016/05/0109). Denn der EGMR hat bereits in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2006, Nr. 4533/02, Freilinger gegen Österreich, klargestellt, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen. Das gilt auch für ein Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient (vgl. VwGH 08.09.2020, Ra 2020/07/0061, mwN). Dem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Im Spruch des rechtskräftigen Titelbescheides wurde der Bf hinsichtlich des auf dem Grundstück Nr. x, KG x L., Gemeinde S., im Fließgewässeruferschutzbereich des K. konsenslos errichteten Palettenbauwerks mit Dach samt darin vorgenommenen Lagerungen (Traktor, Spundfässer, Kompressor, Maschinenteile, usw.) gemäß § 58 iVm § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 aufgetragen, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung dieses Bescheides auf eigene Kosten den vorigen Zustand wiederherzustellen und folgende Maßnahmen durchzuführen:

„1. Das Palettenbauwerk mit Dach ist vollständig zu entfernen.
2. Die Lagerungen (Traktor, Spundfässer, Kompressor, Maschinenteile, usw.) sind ebenso vollständig zu entfernen.
3. Über die Durchführung der Maßnahmen ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzulegen.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind eine Fotodokumentation und ein kurzer Bericht über die Durchführung der Maßnahmen unaufgefordert der Bezirkshauptmannschaft Schärding, Naturschutzabteilung, vorzulegen.“

[Bescheid vom 10.10.2022 = ON 7 des Behördenakts]

Beschaffenheit des Palettenbauwerks

In der Begründung des Titelbescheides wird zur Beschaffenheit des Palettenbauwerks ausgeführt, dass es sich dabei um ein Objekt aus Paletten samt Dach handelt. Das Objekt wurde aus zusammengestapelten Paletten mit einem darüber aufgesetzten Satteldach ausgeführt. Die Ausmaße des Bauwerks betragen ca. 7,0 m x 5,0 m und die Firsthöhe beträgt ca. 3,8 m. Das Bauwerk wurde an drei Seiten mittels Paletten teilweise umschlossen. Darüber liegend wurden auf die gestapelten Paletten Kanthölzer von Ost nach West aufgelegt, auf der die Satteldachkonstruktion aufgesetzt wurde. Im Palettenbauwerk wurden diverse Lagerungen (Traktor, Spundfässer, Kompressor, Maschinenteile, usw.) vorgenommen [ON 7 des Behördenakts, Seite 2].

Lage des Palettenbauwerks

Zur Lage des Palettenbauwerks wird ausgeführt, dass sich auf dem Grundstück Nr. x, KG x L., Gemeinde S. (dessen Eigentümerin die Bf ist) in Straßennähe ein Haus mit Nebengebäude befindet. Ca. 20 m östlich dieses Wohngebäudes (auf demselben Grundstück) ist das Palettenbauwerk errichtet. Das Grundstück ist als Grünland gewidmet und es ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Palettenbauwerk befindet sich außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und wurde in einer Entfernung von ca. 35 m des Bachuferrandbereiches vom K errichtet. Der gegenständliche Bereich ist überwiegend geprägt von Grünraum mit unterschiedlichen Nutzungen wie Wald- und Wiesenflächen. Die vorhandene Bebauung, welche seit Jahrzehnten am beschriebenen Standort besteht, ist unauffällig und kleinstrukturiert. Eine Fernsicht bietet sich lediglich von Südosten, da der übrige Bereich durch den Baumbestand eingegrenzt wird. Es ist jedenfalls von einer sehr ruhigen, natürlichen und unberührten Landschaft auszugehen [ON 7 des Behördenakts, Seite 2 f und 5].

In der Begründung (nicht aber im Spruch) des Titelbescheides findet sich ein DORIS Auszug, in dem die Lage des Palettenbauwerks auf dem Grundstück Nr. x, KG x L., Gemeinde S., eingezeichnet ist und die Entfernung des Bauwerks vom Bachuferrandbereich des K zeigt [ON 7 des Behördenakts, Seite 3].

Für das Palettenbauwerk liegt keine Bewilligung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 vor. In der Begrünung wird ausgeführt, dass durch

die Errichtung des Palettenbauwerks ein Eingriff in das ungestörte Natur- und Landschaftsbild vorgenommen wird [ON 7 des Behördenakts, Seite 3].

II.2.2. Zumindest bis zum 8. März 2023 befand sich das Palettenbauwerk in seiner ursprünglichen Beschaffenheit unverändert am zuvor beschriebenen Ort [ON 20 des Behördenakts], weshalb die belangte Behörde mit Schreiben vom 16. März 2023 die Ersatzvornahme androhte, sofern die Bf dem im Titelbescheid bezeichneten Auftrag zur Entfernung des Palettenbauwerks nicht bis zum 30. April 2023 nachkommt [ON 22 des Behördenakts].

II.2.3. Mit Schreiben vom 13. April 2023 ersuchte die belangte Behörde zwei Unternehmen jeweils um Erstellung eines Angebots zur Beseitigung des Palettenbauwerks samt den darin vorgenommenen Lagerungen [ON 25 des Behördenakts]. Es liegen zwei detailliert aufgeschlüsselte Kostenschätzungen vor:

Das Unternehmen „N. & L.“ veranschlagt einen Gesamtbetrag von 4.302,00 Euro, wobei es in seiner Kostenschätzung folgende Positionen aufschlüsselt:

1.	Bagger 9 to 10,0 Std	á	81,00 €/Std	=	€ 810,00
2.	Aufzahlung Zange 10,0 Std	á	33,00 €/Std	=	€ 330,00
3.	Baggertransport 9 to 1,0 PA	á	130,00 €/PA	=	€ 130,00
4.	Holz thermisch entsorgen ca. 10,0 to	á	43,00€/to	=	€ 430,00
5.	Alteisen entsorgen ca. 5,0 to	á	00,00 €/to W	=	€ 000,00
6.	Facharbeiter 10,0 Std	á	53,00 €/Std	=	€ 530,00
7.	Restmüll entsorgen ca. 2 to	á	235,00€/to	=	€ 470,00
8.	Wiegegebühr, Bearbeitungskosten, Abfallbilanz 3,0 PA	á	9,00€/PA	=	€ 27,00
9.	Container aufstellen 3,0 PA	á	102,00 €/PA	=	€ 306,00
10.	Container abholen 3,0 PA	á	184,00 €/PA	=	€ 552,00
			Summe Netto	=	€ 3.585,00
			+ 20% MWST	=	€ 717,00
			Summe Brutto	=	€ 4.302,00

Das Unternehmen „M. G. GmbH“ veranschlagt einen Gesamtbetrag von 14.901,36 Euro, wobei es in seiner Kostenschätzung folgende Positionen aufschlüsselt:

Produkt-Bezeichnung	Menge Einh.	Preis EUR	Betrag
Baustellen Einrichtung, Anlieferung diverser Baumaschinen und Werkzeuge	1,00 pau	750,00	750,00
Abtrag und Sortierung diverser Materialien Bagger TB 2150 mit Sortiergreifer	24,00 h	130,00	3.120,00
Facharbeiter zur Mithile bzw. Händischen Sortierungen	24,00 std	57,20	1.372,80
Entsorgung Altholz Stofflich / Thermisch	25,00 to	85,00	2.125,00
Entsorgung Diverser Mineralstoffe wie Öl, Heizöl usw.	2,00 to	650,00	1.300,00
Entsorgung Bauschutt	1,00 to	35,00	35,00
Entsorgung Alteisen	1,00 to	15,00	15,00
Entsorgung Müll	1,00 to	250,00	250,00
LKW 4-Achser Abroll Diverse Container	30,00 std	115,00	3.450,00
		Netto:	12.417,80
		MwSt:	2.483,56
		Brutto:	14.901,36

Beide Kostenschätzungen weisen darauf hin, dass die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgen würde [ON 26 und ON 27 des Behördenakts].

Die aufgeschlüsselten Kostenschätzungen der beiden Unternehmen wurden der Bf nicht zur Kenntnis gebracht.

II.2.4. Mit Bescheid vom 7. Juni 2023 ordnete die belangte Behörde die zuvor angedrohte Ersatzvornahme gemäß § 4 Abs. 1 VVG an und erteilte der Bf den Auftrag, als Kostenvorauszahlung der Ersatzvornahme innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides einen Betrag von 4.300 Euro einzuzahlen. In der Rechtsmittelbelehrung wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerde gegen die Anordnung der Ersatzvornahme keine aufschiebende Wirkung hat, der Bescheid in diesem Teil daher trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden kann. In Bezug auf den Kostenvorauszahlungsauftrag wurde die aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen [ON 28 des Behördenakts].

II.2.5. Dagegen erhob die Bf am 3. Juli 2023 Beschwerde, in der sie im Wesentlichen begründend anführte, dass das Palettenbauwerk und die Spundfässer entfernt worden seien. Dies belegte sie mit drei Lichtbildern [ON 30 des Behördenakts].

II.2.6. Zumindest seit 20. Juli 2023 befindet sich das Palettenbauwerk nicht mehr an seinem ursprünglichen Standort (II.2.1.), sondern wurde abgetragen und wurde ein neues Palettenobjekt an einer anderen Stelle auf dem Grundstück Nr. x, KG x L., Gemeinde S., errichtet.

<u>Beschaffenheit des neuen Palettenobjekts</u>

Das neu errichtete Palettenobjekt wurde ebenfalls aus zusammengestapelten Paletten mit einem darüber aufgesetzten Satteldach ausgeführt und entspricht in ca. der Größe des ursprünglichen Palettenbauwerks. Die zusammengestapelten Paletten sind offenbar nicht unmittelbar mit dem Boden verbunden, sondern sind auf jeder Seite jeweils auf einen Anhänger mit Rädern aufgestapelt. Auf den Paletten liegen Kanthölzer auf, auf die eine Satteldachkonstruktion aufgesetzt wurde. In dem Palettenobjekt befinden sich ebenfalls Lagerungen (u.a. ein Traktor) [ON 33 des Behördenakts]. Die Konstruktion des Palettenobjekts ist offenbar so ausgeführt, dass die Anhänger nur dann fahrtauglich sind, wenn das gesamte Objekt abgetragen wird.

Lage des neuen Palettenobjekts

Das neue Palettenobjekt wurde am selben Grundstück Nr. x, KG x L., Gemeinde S., und südwestlich unweit vom Standort des ursprünglichen Palettenbauwerks (und damit näher Richtung Bachuferrandbereich des K) errichtet [ON 33 des Behördenakts].

Im Behördenakt befinden sich mehrere Lichtbilder, auf denen das ursprüngliche Palettenbauwerk [ON 4, Seite 2 und ON 20] sowie das neue Palettenobjekt [ON 33, Seite 2] ersichtlich sind:

(Bilder der Hütte)

II.2.7. Im Beschwerdevorlageschreiben brachte die belangte Behörde vor, dass nach ihrer Auffassung das Vollstreckungsverfahren trotz Verlegung des Standortes des Bauwerks um einige Meter dennoch fortgeführt werden kann, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung der Sachlage handeln würde. Im Wesentlichen begründet sie dies damit, dass sich das Bauwerk nach wie vor auf dem im Herstellungsauftrag genannten Grundstück befinde. Auch wenn es sich optisch verändert haben dürfte, bestehe das Bauwerk nach wie vor aus aufgestapelten Paletten mit aufgelegtem Dach und würde zur Lagerung von diversen Gegenständen verwendet werden. Der Spruch des Herstellungsauftrages würde keinen Schluss auf die genaue Lage und das optische Erscheinungsbild des Bauwerks zulassen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den in Klammern angeführten Beweismitteln. Insbesondere aus der Stellungnahme des ASV vom 24. Juli 2023 und dem darin abgebildeten Lichtbild (Foto 1, Palettenbauwerk) ist ersichtlich, dass sich das neue Palettenobjekt südwestlich nur unweit entfernt vom Standort des ursprünglichen

Palettenbauwerks befindet [ON 33 des Behördenakts, Seite 2]. In Zusammenschau mit der im Titelbescheid abgedruckten DORIS-Landkarte ergibt sich damit, dass das neue Palettenobjekt näher Richtung Bachuferrandbereich des K errichtet wurde [ON 7 des Behördenakts, Seite 3]. Auch ist auf dem in der Stellungnahme des ASV vom 24. Juli 2023 abgedruckten Lichtbild (Foto 1, Palettenbauwerk) erkennbar, dass das neue Palettenbauwerk offenbar auf zwei Anhänger mit Rädern errichtet wurde. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine Konstruktion handelt, die als Gesamteinheit nicht fahrbar ist [ON 33 des Behördenakts, Seite 2].

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 64/2022, lauten wie folgt:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
[…];
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
[…]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
3. Eingriff in ein geschütztes Gebiet oder Objekt: vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder -objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann oder durch mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirkt; ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder -objektes ihren Ausgang nimmt;
[…]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
   [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
   [...]

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;

[...]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2

kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.
(2) […]
(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.
(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.
[…]“

III.1.2. Die ebenfalls maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) lauten auszugweise wie folgt:

„§ 1
(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für
1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.
[…]

Anlage zu § 1 Abs. 1
[…]
4. Einzugsgebiet rechtsufrig der Donau:
4.1. K
[…]“

III.1.3. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 14/2022, lauten wie folgt:

„Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen
a) Ersatzvornahme
§ 4. (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.
(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Verfahren

§ 10. (1) Auf das Vollstreckungsverfahren sind, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, der I. Teil, hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die §§ 58 Abs. 1 und 61, der 2. und 3. Abschnitt des IV. Teiles und die §§ 80 und 80a des AVG sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung."

III.1.4. Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 88/2023, lautet wie folgt:

„Aufschiebende Wirkung

§ 13.

(1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.

[…]"

III.2. Zur Vollstreckungsverfügung betreffend Palettenbauwerk samt Lagerungen:

III.2.1. Die Bf bringt in ihrer Beschwerde wörtlich folgendes vor:

„Da ist kein Palettenbauwerk und die Spundfässer sind auch weg."

Soweit die Bf damit geltend macht, dass sie der Verpflichtung im Titelbescheid nachgekommen ist, indem sie das Palettenbauwerk in seiner ursprünglichen Beschaffenheit vom ursprünglichen Standort (II.2.1) entfernt hat, und somit die Vollstreckung unzulässig sei, ist zunächst auf folgendes hinzuweisen:

III.2.2. Der Spruch des Titelbescheides beinhaltet keine genaue Lagebezeichnung des Palettenbauwerks, sondern führt zum Standort des Objekts nur an, dass sich dieses am gegenständlichen Grundstück im Fließgewässeruferschutzbereich des K befindet und zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes gemäß § 58 iVm § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 vollständig zu entfernen ist. Ebenso wird im Spruch angeordnet, sämtliche darin befindlichen Lagerungen (Traktor, Spundfässer, Kompressor, Maschinenteile, usw.) vollständig zu entfernen.

Für die Bedeutung einer Aussage im Spruch des Bescheides ist weder maßgebend, wie sie die Behörde verstanden wissen wollte, noch wie sie der Empfänger verstand, sondern wie der Inhalt objektiv zu verstehen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist zur Auslegung des Bescheidspruches, wenn dieser für sich allein betrachtet Zweifel an seinem Inhalt offen lässt, die Begründung als

Auslegungsbehelf heranzuziehen. Im Zweifel ist der Spruch gesetzeskonform auszulegen (vgl. VwGH 12.11.2002, 2001/05/0199).

Mit dem Titelbescheid wurde der Bf der Auftrag erteilt, auf dem nach Grundstücksnummer sowie Katastralgemeinde hinreichend präzisierten Grundstück das konsenslos errichtete Palettenbauwerk samt Lagerungen binnen zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides vollständig zu entfernen. Daraus geht eindeutig hervor, dass das sich auf diesem Grundstück befindliche Palettenbauwerk in seiner Gesamtheit sowie die gesamten Lagerungen zu entfernen sind (vgl. auch VwGH 11.10.1990, 90/06/0066). Es kann damit kein Zweifel darüber bestehen, was Gegenstand des Auftrages ist. Mangels sonstiger Ausführungen zur Lage des Palettenbauwerks ist der Spruch dahingehend zu verstehen, dass das Palettenbauwerk samt Lagerungen zur Gänze vom Grundstück Nr. x, KG x L., Gemeinde S., zu entfernen ist. Daran vermag auch der Lageplan in der Bescheidbegründung nichts zu ändern, als dieser nur in Zweifelsfragen zur Auslegung des Spruches heranzuziehen ist und nur aufzeigen soll, dass sich das Bauwerk innerhalb des 50-Meter-Uferschutzbereichs des K befindet.

Aus dem Spruch des Titelbescheides geht daher unzweifelhaft hervor, dass das darin umschriebene Palettenbauwerk samt Lagerungen zur Gänze vom ebenfalls im Spruch bezeichneten Grundstück zu entfernen ist.

III.2.3. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist eine nach der Erlassung des Titelbescheides eingetretene wesentliche Änderung des Sachverhaltes gegebenenfalls geeignet, die Vollstreckung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 1 VVG aF unzulässig zu machen, wobei eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes nur dann vorliegt, wenn bei Vorliegen des neuen Sachverhaltes nicht mehr ein im Spruch gleichlautender Titelbescheid erlassen werden könnte. Eine Ersatzvornahme ist aber jedenfalls so lange zulässig, als der Pflicht aus dem Titelbescheid nicht zur Gänze nachgekommen wurde (vgl. VwGH 01.02.2022, Ra 2019/05/0116). Eine Vollstreckung ist also unzulässig, wenn sich nach der Entstehung des Exekutionstitels die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt geändert haben und damit die objektiven Grenzen der Bescheidwirkungen andere geworden sind, wenn der Bescheid (auf Grund einer wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage) nicht mehr in derselben Form ergehen dürfte (vgl. VwGH 26.11.2014, 2013/05/0035).

Behauptet die Bf nun, sie habe das Palettenbauwerk im Sinne des Titelbescheides entfernt und damit dem Auftrag aus dem Titelbescheid entsprochen, so ist ihr insoweit zuzustimmen, als das Palettenbauwerk (samt Lagerungen) zumindest nach Erlassung der Vollstreckungsverfügung tatsächlich am ursprünglichen Standort abgebaut wurde. Da die Bf jedoch in örtlicher Nähe unweit vom ursprünglichen Standort am selben Grundstück ein neues Palettenobjekt in gleichwertiger Ausführung errichtet hat, hält die belangte Behörde dem entgegen,

dass das Vollstreckungsverfahren trotz Verlegung des Standortes des Palettenbauwerks um einige Meter fortgeführt werden könne, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung der Sachlage handeln würde. Das Palettenbauwerk befinde sich nach wie vor am Grundstück und sei daher nicht im Sinne des Titelbescheides entfernt worden.

III.2.4. Ob es sich bei dem ursprünglichen Palettenbauwerk (II.2.1) und dem neuen Palettenobjekt (II.2.6.) auf dem Grundstück Nr. x, KG x L., Gemeinde S., um ein und dieselbe Sache („Identität der Sache“) handelt – und folglich keine wesentliche Änderung des Sachverhalts vorliegt, die geeignet ist, die Vollstreckung unzulässig zu machen –, muss in erster Linie aus rechtlicher Betrachtungsweise beurteilt werden. Eine rein technische oder mathematische Betrachtungsweise hat dagegen in den Hintergrund zu treten (vgl. VwGH 09.11.1987, 86/10/0008).

Es ist an dieser Stelle klarzustellen, dass im gegenständlichen Verfahren die zentrale Frage die Beurteilung einer Sachidentität im Hinblick auf die Vollstreckungsverfügung eines naturschutzbehördlichen Herstellungsauftrages gemäß § 58 iVm § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist. Die Prüfung hat daher vor dem Hintergrund der Tatbestandsmerkmale des § 10 Oö. NSchG 2001 und den dafür erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen zu erfolgen. Diese differieren naturgemäß von jenen in Verfahren nach anderen Materiengesetzen.

Beschaffenheit der Objekte

Grundsätzlich verfolgen das ursprüngliche Palettenbauwerk und das neue Palettenobjekt dasselbe Ziel, nämlich die Lagerung von Gerätschaften und Material. Ein Vergleich der beiden Objekte zeigt eine teilweise geringfügig unterschiedliche Ausführung. So ist das ursprüngliche Palettenbauwerk durch die Palettenstapel direkt auf dem Boden aufgesetzt. Das neue Palettenobjekt unterscheidet sich dahingehend, dass die Verbindung des Objekts mit dem Boden offensichtlich durch Anhänger auf Rädern erfolgt, auf denen sich die Palettenstapel befinden. Dies ändert jedoch nichts an der rechtlichen Qualifikation als Bauwerk. Ein Bauwerk ist eine Anlage, zu deren Errichtung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht wird. Auch wenn die Verbindung mit dem Boden bei der neuen Konstruktion nicht durch die Palettenstapel erfolgt, sondern durch die Anhänger als zwei Fahrgestelle, handelt es sich um eine feste Verbindung, da die Anhänger durch die Konstruktion (insb. durch das Aufsetzen des Satteldachs) im konkreten Fall nicht ohne weiteres fortbewegt werden können (vgl. VwGH 21.01.2015, 2012/10/0072, 16.12.2003, 2001/05/0387; 18.05.2004, 2001/10/0235, 12.12.2013, 2003/05/0027 zu einem mobilen Geräteschuppen).

In beiden Fällen handelt es sich also um Bauwerke, welche maßgeblich mit Palettenstapel errichtet wurden, auf denen jeweils Kanthölzer aufliegen, auf denen wiederum die Satteldächer aufgesetzt wurden. Dabei schadet es nicht, dass das neue Palettenobjekt nicht mit den Palettenstapel, sondern mit zwei Anhänger fest mit dem Boden verbunden ist. In der Art der Ausführung sowie der Optik unterscheiden sich die beiden Bauwerke daher nur geringfügig.

Lage der Objekte

Zur Lage ist festzuhalten, dass sich das ursprüngliche Palettenbauwerk auf dem Grundstück Nr. x, KG x L., Gemeinde S. ca. 20 m östlich des auf dem Grundstück befindlichen Wohngebäudes außerhalb einer geschlossenen Ortschaft in einer Entfernung von ca. 35 m des Bachuferrandbereiches vom K befand.

Das neue Palettenobjekt befindet sich unweit vom ursprünglichen Standort entfernt Richtung Südwesten auf demselben Grundstück Nr. x, KG x L., Gemeinde S. und weiterhin im Fließgewässerschutzbereich des K, wobei die Entfernung zum Bachuferrandbereich vom K geringer ist.

III.2.5. Dass die beiden Palettenbauwerke in Teilen der Ausführung und der örtlichen Lage Veränderungen aufweisen, schließt angesichts der Tatsache, dass kein rein rechnerischer/technischer Zugang zu wählen ist, noch nicht per se das Vorliegen einer Sachidentität im Hinblick auf das naturschutzbehördliche Vollstreckungsverfahren aus. Es bedarf vielmehr einer näheren Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Tatbestandsmerkmale.

III.2.6. Auch der VwGH hat in seiner Rechtsprechung zu baurechtlichen Beseitigungsaufträgen wiederholt ausgesprochen, dass mit dem Ausdruck „beseitigen“ nicht bloß die Schaffung einer geänderten örtlichen Lage der baulichen Anlage gemeint sein könne. Es müsse vielmehr eine Veränderung herbeigeführt werden, die zur Herstellung der gesetzmäßigen Situation führe. Das Entfernen und spätere neuerliche Aufstellen desselben Objekts auf demselben Grundstück stellt keine wesentliche Sachverhaltsänderung dar, die die Vollstreckung im Sinne des § 10 Abs. 2 VVG unzulässig machen würde (VwGH 01.02.2022, Ra 2019/05/0116 mit Verweis auf VwGH 12.11.2002, 2001/05/0199). Auch in einer anderen Entscheidung stellte der VwGH fest, dass das kurzfristige Entfernen und spätere neuerliche Aufstellen desselben oder eines gleichartigen Kioskcontainers keine wesentliche Sachverhaltsänderung darstellt, die die Vollstreckung im Sinne des § 10 Abs. 2 VVG unzulässig machen würde (VwGH 11.01.2012, 2010/06/0272).

Dem VwGH zufolge ist also eine bloße „Versetzung“ bzw. „Verschiebung“ einer baulichen Anlage in den Nahebereich des ursprünglichen Standortes, die keine andere baurechtliche Qualifikation der Anlage bewirkt, keine wesentliche Sachverhaltsänderung, die die Vollstreckung im Sinne des § 10 Abs. 2 VVG

unzulässig machen würde (VwGH 15.06.2011, 2010/05/0011). Denn würde jede marginale örtliche Veränderung eines Objekts die Erlassung eines neuerlichen baubehördlichen Auftrages erforderlich machen, könnte der Adressat des Beseitigungsauftrages auf diese Art und Weise das Ziel der Gesetzesbestimmung unterlaufen (vgl. VwGH 12.11.2002, 2001/05/0199).

Diese Rechtsansicht muss auch bei der Vollstreckung von naturschutzrechtlichen Herstellungsaufträgen im Sinne des § 58 Oö. NSchG 2001 gelten. Es anders zu sehen, würde der Zielsetzung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 zuwiderlaufen (§ 1 Oö. NSchG 2001).

III.2.7. Eingriff in das Landschaftsbild:

Der Bf wurde im Titelbescheid die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 aufgetragen, da das Palettenbauwerk – ein bewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 – auf einem als Grünland gewidmeten Grundstück konsenslos im Fließgewässeruferschutzbereich des K und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft sowie außerhalb eines Gebiets, für das ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist – errichtet wurde. Das Bauwerk stellte damit einen Eingriff in das ungestörte Natur- und Landschaftsbild dar.

Die örtliche Verschiebung des Palettenbauwerks auf demselben Grundstück und die geringfügigen Änderungen in der Ausführung stellen keine „wesentliche“ Änderung im Sachverhalt unter dem Blickwinkel des Landschaftsbildes dar. Es handelt sich dabei um keine in Hinblick auf die maßgeblichen Schutzgüter des § 10 Oö. NSchG 2001 entscheidungsrelevante Änderung. Durch die Lageverschiebung des neuen Palettenbauwerks Richtung Südwesten wurde das Bauwerk sogar noch weiter vom Wohnhaus entfernt und näher zum Bachuferrandbereich des K verschoben, womit der Eingriff womöglich intensiviert wurde.

Die geringfügigen Abweichungen bei der Ausführung des Palettenbauwerks, insbesondere aber die geänderte örtliche Lage am selben Grundstück ändern daher nichts an den grundlegenden Auswirkungen des Palettenbauwerks, weshalb diese nicht von solcher Relevanz sind, dass dadurch im Hinblick auf den seinerzeitigen Titelbescheid von einer wesentlichen Änderung, die eine Vollstreckung des Titelbescheids unzulässig machen würde, gesprochen werden kann. Im Hinblick auf die Schutzgüter ist vielmehr von denselben Auswirkungen auszugehen. Durch die örtliche Verschiebung der Lage auf demselben Grundstück ändert sich nämlich nichts daran, dass sich ein konsenslos errichtetes Bauwerk im 50-Meter-Uferschutzbereich des K außerhalb einer geschlossenen Ortschaft sowie außerhalb eines Gebiets, für das ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, befindet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auch durch das neue Palettenbauwerk weiterhin ein Eingriff in das ungestörte Natur- und Landschaftsbild vorgenommen.

III.2.8. Eine Änderung der tatsächlichen Umstände ist – entgegen der Auffassung der Bf – daher nicht eingetreten, da zwischen den beiden Sachlagen in Bezug auf die gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 zu berücksichtigenden Schutzgüter und Interessen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Zum Kostenvorauszahlungsauftrag

III.3.1. Die Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrags nach § 4 Abs. 2 VVG setzt das Vorliegen einer rechtskräftigen Titelverpflichtung, der bisher nicht (fristgerecht) nachgekommen wurde, sowie (nur) einer Androhung (und nicht bereits einer Anordnung) der Ersatzvornahme voraus (vgl. VwGH 06.06.1989, 84/05/0035; 18.11.2010, 2010/07/0119). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall, wie im Sachverhalt und in III.2. ersichtlich, gegeben.

Die Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrages gemäß § 4 Abs. 2 VVG setzt zudem ein Ermittlungsverfahren voraus, in dem die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege einer Schätzung festgestellt werden müssen. Die Entscheidung über die konkrete Vorgangsweise, ob z.B. Anbote privater Firmen oder aber ein Sachverständigengutachten eingeholt werden, bleibt der Behörde überlassen (vgl. VwGH 22.11.2004, 2001/10/0182, mwN). Die Vorauszahlung der Kosten erfolgt nur gegen nachträgliche Verrechnung, weshalb keine Bedenken bestehen, sich den voraussichtlichen Kosten mittels Schätzung anzunähern (vgl. VwGH 26.02.2015, 2011/07/0155, mwN). Eine amtliche Kostenschätzung muss aber jedenfalls so aufgeschlüsselt sein, dass dem Verpflichteten die Möglichkeit der Überprüfung und damit der Konkretisierung der preislichen Unangemessenheit eingeräumt wird (vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2014/07/0092; 23.07.2009, 2008/05/0076, mwN). Dabei müssen sich aus der Begründung des Kostenvorauszahlungsauftrages schon wegen einer nachprüfenden Kostenschätzung ganz konkret die vorzunehmenden Maßnahmen ergeben (vgl. VwGH 18.11.2010, 2010/07/0119).

Vorliegend wurden von der Behörde zwei Angebote eingeholt, die jeweils detailliert aufgeschlüsselt sind und die von den Unternehmen veranschlagten Kosten zeigen. Die Behörde hat sich für das günstigere der Angebote entschieden.

Die Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden und hat die Bf den veranschlagten Kosten auch nichts entgegengesetzt.

III.3.2. Im Hinblick auf die im Spruch des angefochtenen Bescheides festgelegte, bereits abgelaufene Frist ist der Beginn der zweiwöchigen Vorauszahlungsfrist entsprechend anzupassen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass Erkenntnisse der

Verwaltungsgerichte bereits mit ihrer Erlassung bzw. Zustellung rechtskräftig werden (vgl. etwa VwGH 30.08.2018, Ra 2018/21/0111).

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde:

III.4.1. Die Bf führte in der Beschwerde vom 3. Juli 2023 wörtlich aus:
„Hiermit beantrage ich eine mündliche Verhandlung mit Ortstermin und mit aufschiebender Wirkung."

Soweit dies als Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde verstanden werden darf, ist Folgendes festzuhalten:

III.4.2. Soweit sich der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die Anordnung der Ersatzvornahme des angefochtenen Bescheides richtet, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Anordnung einer Ersatzvornahme um eine Vollstreckungsverfügung im Sinne des § 10 Abs. 2 VVG handelt.

Nach § 10 Abs. 2 VVG ist die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen – als lex specialis zur allgemeinen Regelung des § 13 Abs. 1 VwGVG, demnach eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung hat – kraft Gesetz ausgeschlossen. Auch enthält das Vollstreckungsverfahrensgesetz 1991 keine Sonderbestimmung, nach der einer solchen Beschwerde unter bestimmten Voraussetzungen die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden könnte.

III.4.3 Soweit sich der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den Kostenvorauszahlungsauftrag des angefochtenen Bescheides richtet, ist zunächst festzuhalten, dass der Bescheid, mit dem eine Vorauszahlung der Kosten nach § 4 Abs. 2 VVG aufgetragen wird, keine Vollstreckungsverfügung, sondern ein verfahrensrechtlicher Bescheid ist (vgl. VwGH 22.05.2013, 2011/03/0086). Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 10 Abs. 2 VVG findet bei einer Beschwerde gegen solche Bescheide keine Anwendung.

Aus diesem Grund findet die allgemeine Bestimmung des § 13 Abs. 1 VwGVG Anwendung, wonach eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung hat. Die belangte Behörde hat die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Kostenvorauszahlungsauftrag nicht ausgeschlossen, weshalb der Antrag dahingehend ins Leere geht.

III.4.4. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde war im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl